

**Militärverordnung
Nr. 11 vom 11. Mai 2020
über die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19**

Art. 2 – (1) Mit jeglichem Verkehrsmittel zurückkehrendes rumänisches fahrendes Personal der See- und Binnenschifffahrt ist von den häuslichen Isolationsmaßnahmen ausgenommen, wenn es bei der Einreise in das Land keine mit COVID-19 zusammenhängenden Symptome aufweist und wenn die Bedingungen, die in Art. 3 der Militärverordnung Nr. 9/2020 über die Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vorgesehen sind, eingehalten werden.